



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin

Oberbürgermeisterin
der Stadt Schwerin
Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Eingegangen am:

12. Jan. 2015
73
Oberbürgermeisterin

EINGEGANGEN

15. Jan. 2015
24
Dezernat III
Wirtschaft, Bauen und Ordnung

- 1) PO 03
2) Dez. III. z.w.V.
3) O1 zur Info an Fraktionen
4) Kopie für OB in

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250

FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

ba
13.1

Betreff: Bahnstrecke Schwerin-Rehna

Bezug: Ihr Schreiben vom 04.12.2014
Aktenzeichen: LA 15/5169.4/0-2165418
Datum: Berlin, 07.01.2015
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

für Ihr Schreiben, in dem Sie hinsichtlich einer Ausnahmegenehmigung für einen höhengleichen Bahnübergang im Bereich des Gosewinkler Weges nachfragen, danke ich Ihnen auch im Namen von Herrn Bundesminister Alexander Dobrindt MdB. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen, insbesondere unter der Prämisse vorhandene Bahnübergänge zu beseitigen, ist ein verkehrspolitisches Ziel der Bundesregierung. Im Rahmen der durchzuführenden planungsrechtlichen Verfahren erfolgt eine eingehende Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

Die Einrichtung neuer Bahnübergänge ist mit den Grundsätzen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes sowie dem hohen Mitteleinsatz und den Anstrengungen aller Beteiligten, vorhandene Bahnübergänge durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen, nicht vereinbar. Demgemäß schreibt § 2 Abs. 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) vor, **neue** Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen mit allgemeinem Kraftfahrzeugverkehr als Überführungen herzustellen. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 EKrG für die Herstellung einer neuen Kreuzung als Bahnübergang durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Betracht kommen. Hierfür ist insbesondere Voraussetzung, dass **beide** kreuzenden Verkehrswege schwachen Verkehr aufweisen.

Auf der betroffenen Eisenbahnstrecke Schwerin Gladbusch –Rehna





Seite 2 von 2

(6932) finden an der betroffenen Örtlichkeit 16 Zugfahrten am Tag pro Richtung statt, dies ist keine schwache Verkehrsbelastung.

Unter Abwägung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit sind die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 2 Abs. 2 des EKrG zur Errichtung eines neuen Bahnübergangs nicht gegeben.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann